

Statuten des Vereins ehemaliger Thuner Jungwächter

1. Grundsätzlich

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Verein ehemaliger Thuner Jungwächter" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB (nachstehend nur Verein genannt).

Art. 2 Zweck

Der Verein dient zum geselligen Zusammentreffen ehemaliger Thuner Jungwächter. Es gibt 1-2 grössere Anlässe, an welchen sich alle Ehemaligen treffen. Das Pflegen von alten Bekanntschaften ist das Hauptziel dieses Vereins. Die Jungwacht Thun wird nach Möglichkeit aktiv (z.B. Lagerküche, Helfer bei Anlässen, ...) und passiv (finanziell) unterstützt.

Art. 3 Anlässe

Im Jahr werden mindestens 1-2 offizielle Anlässe durchgeführt. Das Organisieren der Anlässe übernimmt das Organisationskomitee (siehe Art. 23). Wie und wo der Anlass durchgeführt wird, ist Sache des Organisationskomitees. Bei Wunsch und Möglichkeit soll auch das Leiterteam der Jungwacht Thun eingeladen werden.

Art. 4 Angliederung an die röm.-kath. Kirchgemeinde Thun

Der Verein ist, wie die Jungwacht Thun auch, an die röm.-kath. Kirchgemeinde Thun angegliedert. Der Verein ist jedoch finanziell unabhängig.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Der Verein setzt sich aus ehemaligen Leitern oder Mitgliedern der Jungwacht Thun zusammen.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Nach Austritt aus der Jungwacht Thun kann jeder die Mitgliedschaft anfordern.

Art. 7 Abtreten der Mitgliedschaft

- a) Wird der Mitgliederbeitrag gemäss Art. 8 nicht bezahlt, kann der Vorstand die Mitgliedschaft abtreten.
- b) Dem Mitglied steht es frei, die Mitgliedschaft jederzeit mündlich oder telefonisch aufzulösen

3. Finanzen

Art. 8 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins stellen sich zusammen aus:

- a) Jährlicher Mitgliederbeitrag
Die Höhe des Beitrages wird an jeder HV für das folgende Jahr festgelegt. Er wird immer bei Jahresanfang von jedem Mitglied eingefordert.
- b) Spenden

Art. 9 Nutzung und Zweck des Mitgliederbeitrags

- a) Decken der Administrationskosten
Der Beitrag soll in erster Linie die Administrationskosten decken, wie z.B. Versandkosten oder Mietkosten von Lokalitäten.
- b) Spende an die Jungwacht Thun
Jedes Jahr, oder je nach finanzieller Lage des Vereins, erhält die Jungwacht Thun vom Verein ein Geschenk (Fahne, Clairon, Zelt...). Der Verein soll damit die Jungwacht unterstützen. Für grössere Anschaffungen oder Unterstützungen können die Beträge auch von mehreren Jahren zusammengefasst werden.

Art. 10 Finanzierung der Anlässe

Die Anlässe sollen und können nicht nur aus den Geldern der Mitgliederbeiträge finanziert werden. Für die Finanzierung werden für jeden Anlass (nur bei Notwendigkeit) bei der Teilnahme zusätzlich einen Unkostenbeitrag einkassiert.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Räumlichkeiten

Art. 12 Räumlichkeiten

Der Verein hat kein fixes Vereinslokal. Nach Vereinbarung mit der Kirchgemeinde kann der Verein bei Bedarf die Räumlichkeiten der Kirche kostenlos benutzen.

5. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) Organisationskomitee für die Anlässe
- e) Kontaktperson zur Jungwacht Thun

a) Die Hauptversammlung (HV)

Art. 14 Einberufung der HV

Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich informiert. Die HV wird in einem Teil während eines offiziellen Anlasses nach Art. 3 abgehalten.

Art. 15 Beschlussfähigkeit der HV

Die Hauptversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 24 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Die Beschlüsse der HV werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Statutenänderungen benötigt es das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 16 Befugnisse der HV

1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung des Kassier
4. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Déchargenerteilung
5. Aufstellung des Budgets
6. Wahl des Vorstandes, Rechnungsrevisoren und des Organisationskomitees
7. Statutenänderungen

b) Vorstand

Art. 17 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, überwacht die Ausführung der Beschlüsse der HV und erledigt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus 4 Personen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Kontaktperson Jungwacht

Sind während des Jahres Ersatzwahlen von Vorstandsmitgliedern nötig, werden diese durch den Vorstand vorgenommen. Die Wahl gilt bis zur nächsten HV.

Art. 18 Vorstandssitzung

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung.

Art. 19 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird jeweils für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder, deren Mandat abläuft, können sofort wiedergewählt werden.

Art. 20 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift hat jedes Vorstandsmitglied einzeln, d.h. der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier. Finanzielle Verpflichtungen ab 2000.- benötigen die Unterschriften des Kassiers und des Präsidenten.

Art. 21 Pflichten der Vorstandsmitglieder

- **Der Präsident** vertritt den Verein gegen aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und die HV. Zudem übernimmt er die Aufgabe des Adressenverwaltens.
- **Der Vizepräsident** ersetzt im Verhinderungsfalle den Präsidenten in seiner Funktion.
- **Der Kassier** verwaltet die Vereinskasse. Er legt der HV die geprüfte Rechnung vor. Der Kassier ist für die richtige Kassenführung verantwortlich.
- **Die Kontaktperson Jungwacht** übernimmt das Austauschen von Informationen, wie Datenpläne, Adresslisten... Das Amt der Kontaktperson wird sinnvollerweise von einem „frischen“ Ehemaligen bekleidet, der den Draht zu den aktuellen Leitern wohl am besten hat.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 22 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren werden jährlich durch die HV für das laufende Jahr ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und stellen ihren Antrag an die Hauptversammlung

d) Organisationskomitee für die Anlässe

Art. 23 Aufgaben des Organisationskomitee

Das Organisationskomitee für die 2 Anlässe besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Vereins. Sie werden jährlich an der HV festgelegt. Es kann für jeden Anlass separat ein Komitee gegründet werden. Das Komitee organisiert das Planen und Durchführen des Anlasses.

6. Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung

Der Verein kann nur anlässlich einer HV oder ausserordentlichen HV aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen an die Jungwacht Thun zur weiteren Verwendung übertragen.

Art. 25 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach erfolgter Annahme durch die HV rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen und angenommen an der HV vom 3. April 2004 in Thun

Verein ehemaliger Thuner Jungwächter

Thun, 3. April 2004

Der Präsident

Der Vizepräsident